

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter (AbwAbgS)
vom 13. März 2002**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1996 (GVBl. S. 162 - FN BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424 - BayRS 2024-1-l) erlässt die Stadt Grafing b. München folgende Satzung:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt Grafing b. München erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabegesetz (BayAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 01. Januar 2002 17,80 Euro (€),
erstmalig für das Veranlagungsjahr 2001 (vgl. § 3 Abs. 1 AbwAbgS).

Für frühere Veranlagungszeiträume gelten folgende Sätze

ab 01. Januar 1981	6,00 DM	(3,07 €),
ab 01. Januar 1982	9,00 DM	(4,60 €),
ab 01. Januar 1983	12,00 DM	(6,14 €),
ab 01. Januar 1984	15,00 DM	(7,67 €),
ab 01. Januar 1985	18,00 DM	(9,20 €),
ab 01. Januar 1986	20,00 DM	(10,23 €),
ab 01. Januar 1991	25,00 DM	(12,78 €),
ab 01. Januar 1993	30,00 DM	(15,34 €) und
ab 01. Januar 1997	35,00 DM	(17,89 €),

soweit für diese noch abzurechnen ist. Die Festsetzung im einzelnen Abgabenbescheid für solche Veranlagungszeiträume erfolgt abgerundet auf volle 10-Euro-Cent-Werte.

- (2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn
1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung der Stadt vorzulegen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 13.03.2002

Heiler
Erster Bürgermeister